

SATZUNG

DES ALLGEMEINEN SPORTCLUBS SENGENTHAL

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen

"ALLGEMEINER SPORTCLUB SENGENTHAL"

und hat seinen Sitz in Sengenthal.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt i.d. Oberpfalz einzutragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Allgemeine Sportclub Sengenthal e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, wobei der Gemeinschaftsgeist durch freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze zu heben ist.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Eventuelle eingezahlte Kapitalanteile und Sachanlagen werden bei einer Vereinsauflösung nicht zurückgezahlt.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sengenthal, die es unmittelbar und ausschlieβlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Politische Parteibetätigung und Erörterung konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der einschlägigen Fachverbände.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

Aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Jeder Neuaufzunehmende hat ein Aufnahmeformular auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung der Eltern oder des sonstigen gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahme-anspruch besteht nicht.

Die Aufnahme ist vollzogen, sobald der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat und der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft gewährt das Recht zum Eintritt in die einzelnen Abteilungen des Vereins.

Die Mitglieder können die Einrichtung des Vereins benützen, soweit hierzu nicht noch ein Beitritt zu einer Abteilung des Vereines erforderlich ist.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestimmung der Satzung, der Abteilungsordnung, sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schmälern oder schädigen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird am 2. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig. Die Einhebung in monatlichen Teilbeträgen ist möglich. Die Beitragshöhe für Jugendliche muß geringer sein, wie für Vollmitglieder.

§ 7 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, durch Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliedsliste.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle, durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; die Haftung für alle bis zum Austritt entstandenen Verpflichtungen bleibt bestehen.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Minderjährige Mitglieder haben beim Austritt die Zustimmung ihrer Eltern bzw. ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. Die Beitragspflicht eines ausscheidenden Mitgliedes erlischt mit dem Ablauf des Vereinsjahres.

Mitglieder, welche mit einer Funktion betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigen Grund zulässig.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen, oder es ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen Rechenschaft zu geben. Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß muß dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Bleibt ein Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenen Brief an

die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedsschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch gültig, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 8 ABTEILUNGEN UND UNTERABTEILUNGEN

Die Abteilungen des Vereins verwalten sich mit selbstgewählten Organen vereinsintern selbständig.

Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung des Sportbetriebes neben Zuschüssen des Vereins zusätzlich noch eigene Geldmittel benötigen, sind durch 2/3-Mehrheitsbeschluß ihrer Mitgliederversammlungen berechtigt, Sonderbeiträge, bzw. Sonderumlagen zu erheben.

Von der Bezahlung dieser Sonderbeiträge bzw. Umlagen kann die Zugehörigkeit zur Abteilung und Benutzung deren Anlagen abhängig gemacht werden.

Die Erhebung der Sonderbeiträge und Umlagen bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft. Entsprechende Anträge mit Begründung sind bei der Vereinsvorstandschaft einzureichen.

Die einzelnen Abteilungsleiter können über feststehende Beträge, die von der Vorstandschaft unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes der Höhe festgelegt werden, verfügen.

Die Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter sind verpflichtet, dem Vorstand halbjährlich Bericht über das Abteilungsgeschehen und die Finanzlage abzugeben.

Die Vereinsvorstandschaft ist befugt, die Abteilungsverwaltungen jederzeit zu überprüfen.

Abteilungsleiter müssen Mitglieder des Vereins sein.

Das Vermögen der Abteilungen bleibt Eigentum des Vereins.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentlichen und die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Vereinsrat.

§ 10 VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Vorsitzenden).
- 2. Vorsitzenden) = engerer Vorstand,
- Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer.

§ 11 AMTSDAUER UND BESCHLUSSFASSUNG DER VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres bzw. der Amtsperiode aus, so hat die Vorstandschaft unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder oder der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so hat eine ausserordentliche Mitgliederversamm-lung die neuen Vorstandsmitglieder zu wählen.

Die Vorstandschaft faβt ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Beschlußfähig ist die Vorstandschaft, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Die Vorstandschaft faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 GESETZLICHE VERTRETUNG DES VEREINS

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende.

Jedem der Vorsitzenden ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Von der Einzelvertretungsbefugnis darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.

§ 13 AUFGABEN DER VORSTANDSCHAFT

Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der an einen ordentlichen Geschäftsmann zu stellenden Anforderungen.

Der 1. Vorsitzende hat vornehmlich die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen, Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und zu leiten, sowie den Verein nach außen hin zu vertreten.

Er kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag, der von der Vorstandschaft festgelegt wird, selbständig tätigen.

Dem Kassier obliegt die ordentliche Führung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Geldliche Verfügungen des Kassiers bedürfen der Gegenzeichnung durch einen Vorsitzenden. Über Vereinsgelder darf im allgemeinen erst nach Anhörung des Kassiers bzw. im Rahmen des Haushaltsplanes verfügt werden.

Dem Schriftführer obliegt die Verpflichtung, bei allen Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen und die Niederschriften als Beurkundung von Beschlüssen zu erstellen, welche erkennen lassen müssen, daβ die Beschlüsse ordnungsgemäß zustandegekommen sind.

§ 14 ERWEITERTE VORSTANDSCHAFT

Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus der Vorstandschaft nach § 10 dem Jugendleiter, der Frauenwartin und den Abteilungsleitern.

Dem/ der Vereinsjugendleiter/in obliegt die Vertretung der Interessen aller nicht volljährigen Jugendlichen im Sinne der Jugendordnung des Vereins.

Die Frauenwartin vertritt die Interessen aller Frauen des Vereins.

§ 15 AUFGABEN DER ERWEITERTEN VORSTANDSCHAFT

Der erweiterten Vorstandschaft obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die sowohl den Verein als auch die der Abteilungen betreffen.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter.

§ 16 DER VEREINSRAT

Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus der erweiterten Vorstandschaft nach § 14 und den gewählten Beiräten.

Die Zahl der Beiräte ist auf die Zahl der Abteilungen des Vereins + einem Beirat aus dem Hauptverein beschränkt. Alle Abteilungen wählen mit der jeweiligen Abteilungsvorstandschaft einen Beirat, der zum Vereinsrat delegiert wird. Der Beirat des Hauptvereins wird mit dem Vereinsvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Aufgabe des Vereinsrates ist eine beratende.

§ 17 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Vereinsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer,
- c) die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines mit 3/4 Stimmenmehrheit,
- e) Beschlussfassung über Vorhaben des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Vereinskasten und der Tagespresse (Mitteilungsblatt der Gemeinde Sengenthal, Neumarkter Tagblatt,) einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig und faßt, wenn nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, müssen eine Woche vorher beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

Wahlen leitet der Wahlausschuß. Der Vorsitzende dieses Ausschusses ist der Wahlleiter. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Wahlen und Abstimmungen geschehen durch Handaufheben; auf Antrag geheim durch Stimmzettel.

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ist bei Wahlen und Abstimmungen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei Abstimmungen entscheidet bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 18 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer sind von der Vorstandschaft vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Ihre Zahl soll zwei betragen. Bei der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer den Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer haben ein Nachprüfungsrecht in halbjährlichen Abständen; außerdem können sie einmal im Jahr eine außerordentliche Kassenprüfung vornehmen.

§ 19 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Die Vorstandschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte der Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 20 JUGENDORDNUNG

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

Die Satzung wurde am 09 April 1994 neu gefaßt und beschloszen.

**ASC ** Russen Stenden Sporter Sporte